

02.05.95

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Statistik

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 013782 - vom 26. April 1995. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 7. April 1995 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drucksache 283/94 (Beschluß)

Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Statistik (KOM(94)0078 - C3-0213/94 - 94/0026(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat KOM(94)0078 - 94/0026(CNS)⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 213 des EG-Vertrags konsultiert (C3-0231/94),
 - in der Auffassung, daß die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage nicht ausreichend ist und zusätzlich Artikel 43, 76, 87, 100, 100 a und 113 des EG-Vertrags herangezogen werden sollten,
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte zur vorgeschlagenen Rechtsgrundlage (A4-0071/95),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der angenommenen Änderungsanträge;
 2. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Antoni GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

(1) ABl. C 106 vom 14.04.1994, S. 22.

Tätigkeit im Bereich der Statistik *

A4-0071/95

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Statistik (KOM(94)0078 - C3-0231/94 - 94/0026(CNS))

Der Vorschlag wird mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission⁽¹⁾ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung 1)
Bezugsvermerk 1

- | | |
|--|--|
| - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213, | - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213 <u>in Verbindung mit Artikel 43, 76, 87, 100, 100 a und 113.</u> |
|--|--|

(Änderung 2)
Artikel 1 Absatz 2

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im statistischen Bereich wird von den statistischen Ämtern und den sonstigen staatlichen Einrichtungen ausgeführt, die auf nationaler Ebene (einzelstaatliche Stellen) und auf Gemeinschaftsebene (Gemeinschaftsdienststelle) für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken im Sinne von Artikel 2 zuständig sind.

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im statistischen Bereich wird von den statistischen Ämtern und den sonstigen staatlichen Einrichtungen ausgeführt, die auf nationaler Ebene (einzelstaatliche Stellen) und auf Gemeinschaftsebene (das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft: EUROSTAT) für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken im Sinne von Artikel 2 zuständig sind.

(Änderung 3)
Artikel 1 Absatz 3

<u>Unter Gemeinschaftsdienststelle ist die Dienststelle zu verstehen, die durch Entscheidung der Kommission für die Durchführung der der Kommission durch den Vertrag oder das abgeleitete Recht übertragenen Aufgaben im statistischen Bereich bestimmt wurde.</u>	<u>entfällt</u>
---	-----------------

(Änderung 4)
Artikel 1 Absatz 4

Das Europäische Währungsinstitut und die nationalen Zentralbanken sind nicht an der Tätigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Statistik beteiligt. Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut ist in Artikel 8 geregelt.

Die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut ist in Artikel 8 geregelt.

(Änderung 5)

(1) ABl. C 106 vom 14.04.1994, S. 22.

Artikel 4 Absatz 2

(2) Die Kommission legt dem ASP im ersten Halbjahr eines jeden Jahres die Leitlinien für die Durchführung des Statistischen Programms der Gemeinschaft und insbesondere die voraussichtlichen Prioritäten bei den geplanten Maßnahmen zur Prüfung vor, unter Berücksichtigung der finanziellen Erfordernisse sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene und der Zweckdienlichkeit einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften.

Die Kommission berücksichtigt die Kommentare des ASP soweit wie möglich und trägt ihnen in der ihr am angemessensten erscheinenden Weise Rechnung.

(2) Die Kommission legt dem ASP im ersten Halbjahr eines jeden Jahres die Leitlinien für die Durchführung des Statistischen Programms der Gemeinschaft und insbesondere die voraussichtlichen Prioritäten bei den geplanten Maßnahmen zur Prüfung vor, unter Bezifferung der finanziellen Belastungen für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten und unter Beachtung der Zweckdienlichkeit einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften.

Die Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des ASP soweit wie möglich und trägt ihnen in der ihr am angemessensten erscheinenden Weise Rechnung.

(Änderung 6)

Artikel 11 Absatz 4

(4) Die Zugangsbedingungen für die Nutzer werden durch die Tariffpolitik der einzelnen Stellen auf der Grundlage gegenseitiger Information und Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Stellen und der statistischen Gemeinschaftsdienststelle geregelt.

(4) Die Zugangsbedingungen für die Nutzer werden durch die einzelnen Stellen auf der Grundlage gegenseitiger Information und Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Stellen und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft: EUROSTAT geregelt.

(Änderung 7)

Artikel 20 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat der Europäischen Union mitgeteilt.

In diesem Fall gilt folgendes:

Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von drei Monaten, von der Befassung des Rates der Europäischen Union an gerechnet.

Der Rat der Europäischen Union kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission diese Maßnahmen sofort dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union mit.

In diesem Fall gilt folgendes:

Die Kommission verschiebt die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von drei Monaten, von der Befassung des Parlaments und des Rates der Europäischen Union an gerechnet.

Der Rat der Europäischen Union kann innerhalb des in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraums nach Anhörung des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

(Änderung 8)

Artikel 20 Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Annahme der vom Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat der Europäischen Union unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat der Europäischen Union beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat der Europäischen Union nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

entfällt

(Änderung 9)
Artikel 21

Dieser Artikel betreffend die Arbeitsweise des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung ist entsprechend der Änderung zu Artikel 20 Absatz 2 zu formulieren.